

Brandschutzanordnung Nr. 6 2
— Lagerung fester Brennstoffe —

vom 5. April 1968

Zur Gewährleistung des Brandschutzes bei der Lagerung fester Brennstoffe und zur Erhaltung wichtiger Rohstoffe für die Volkswirtschaft wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110), im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Brandschutzanordnung hat Gültigkeit für die Lagerung von Holzkohle mit einer Lagermenge über 25 t sowie für alle anderen festen Brennstoffe mit einer Lagermenge über 100 t, wenn die Lagerzeit von 3 Wochen überschritten wird.

(2) Nicht unter diese Brandschutzanordnung fällt die Lagerung fester Brennstoffe in Bunkern von Kraft- und Gaswerken, Kokereien und Schwelereien, Sieb- und Verladeanlagen, Bekohlungsanlagen für Lokomotiven und Brikettfabriken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Brandschutzanordnung sind:

Feste Brennstoffe

Steinkohle	Braunkohlenschwelkoks
Steinkohlenkoks	Braunkohlen-
Rohbraunkohle	hochtemperaturkoks
Trockenbraunkohle	Kohlenabfallprodukte
Braunkohlenbriketts	Torf
Braunkohlenbrikett-	Brennholz
abfall	Holzkohle

Brennstofflager

Lagerplätze, auf denen feste Brennstoffe als Halden oder Stapel eingelagert werden, bzw. Gebäude, in denen feste Brennstoffe lagern.

§ 3

Allgemeine Lagerbestimmungen

(1) Die einzelnen Arten fester Brennstoffe sind voneinander getrennt zu lagern. Rohbraunkohle aus dem Revier Halle/Leipzig ist von Rohbraunkohle aus dem Revier Cottbus getrennt zu halten.

(2) Beim Umgang mit Kohle ist die übermäßige Bildung von Abrieb sowie Brikettbruch und Brikettspänen durch möglichst niedrige Wurfhöhen zu verhindern. Außerdem ist bei der Lagerung von Rohbraunkohle auf ein gleichförmiges Haldengefüge zu achten.

(3) Jeder Lagerplatzuntergrund muß eben, möglichst luftundurchlässig (keine Schlacke, Schotter u. ä.) und

frei von Einbauten (z. B. Lichtmaste) sein. Eine Bodenbefestigung durch brennbare Materialien (Holzbelag, Asphalt u. ä.) ist nicht statthaft.

(4) Brennstofflager dürfen nicht über Wärmequellen, wie Dampfleitungen u. a., Ferngasleitungen und Kabelkanälen angelegt werden.

(5) Vor der Einlagerung fester Brennstoffe ist der Boden von Unkraut, groben Verunreinigungen und brennbaren Stoffen zu befreien. Zur Beseitigung von Unkraut dürfen keine Mittel verwendet werden, die selbstentzündlich sind bzw. eine Entzündung begünstigen können.

§ 4

Beleuchtung von Lagerplätzen

(1) Brennstofflager sind elektrisch zu beleuchten.

(2) Die Beleuchtungsanlagen im Freien müssen der TGL 200—0614/2 — Freileitungen — und in Brennstofflagerräumen der TGL 200—0625 — Elektrotechnische Anlagen in feuergefährdeten Räumen — entsprechen.

§ 5

Rauchen und Umgang mit offenem Licht oder Feuer

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht oder Feuer ist auf Lagerplätzen und in Lagerräumen für feste Brennstoffe untersagt. Die Verbote sind durch Hinweisschilder bekanntzugeben.

II.

Lagerung fester Brennstoffe im Freien

§ 6

Zulässige Stapel- und Lagergrößen

Brennstoff	Grundflächen für Stapel Lagerplätze (m ²) (m ²)	Abstände zwischen Stapel Lagerplätze (m) (m)	
Brennholz 500	5 000	6	50
Brikettabfall 500	6 000	5	20
Braunkohlenbriketts und Trockenbraunkohle 1 000	6 000	5	20
unverdichtete Steinkohle, unsortierte Steinkohle und Rohbraunkohle, Braunkohlen-schwelkoks 1 000	1 000	5	20
unverdichtete sortierte Steinkohle, verdichtete unsortierte Steinkohle und Rohbraunkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenhochtemperaturkoks, Torf	— keine Einschränkungen —		